

1. Begriffsklärung und Elemente sexueller Gewalt

Allgemeine Definition

Sexuelle Gewalt ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind. Die Betroffenen können dieser Handlung aufgrund ihrer intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen. Der Erwachsene nützt einen Vorsprung an Wissen und Macht aus, er überredet das Kind/den Jugendlichen zur Kooperation. Häufig gibt es dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Die Täter

Sie befriedigen ihre sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse, ohne auf die Grenzen des Gegenübers zu achten. Möglicherweise geben sie vor, eine tiefe Liebe zu empfinden oder die unausgesprochenen wirklichen Bedürfnisse des Gegenübers besser wahrzunehmen als die Betroffenen selber und als alle anderen Menschen im Umkreis.

Täter sind in den seltensten Fällen die Unbekannten, vor denen Kinder gewarnt werden. Häufig stehen sie mit ihren Opfern in einem Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis. Auch Jugendverbände und Gemeinden bieten Strukturen, die Gewalt ermöglichen.

Kinder und Jugendliche können ebenfalls Täter sein, wobei sie nicht in gleicher Weise wie die Erwachsenen zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Betroffenen

Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer aller Altersgruppen erleiden sexuelle Gewalt, wobei die Zahl der weiblichen Betroffenen mehr als doppelt so hoch ist wie die der männlichen.

Kennzeichnend für Gewaltsituationen ist, dass die Betroffenen der sexuellen Handlung nicht frei und informiert zustimmen können.

Täter-Opfer-Beziehung

Die Täter sind den Betroffenen in einer wesentlichen Beziehung überlegen. Zum Beispiel:

- in der Familienposition (Vater – Kind, Tante – Nefte/Nichte usw.)
- in der beruflichen Position (Chef – Untergebene, Angestellte – Auszubildende)

- im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende – Kinder, Seelsorger – Hilfesuchende)
- in der geistigen Kapazität (Pfleger/Pflegerin – Mensch mit geistiger Behinderung)
- in körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression
- im Wissen
- im Sozialprestige oder in anderen Bereichen

Solche Täter-Opfer-Beziehungen bestehen oft zwischen Leitenden und Mitarbeitern und Teilnehmern (Jugendliche oder Kinder).

Sprachlosigkeit

Die Unfähigkeit, über das Vorgefallene zu sprechen, kann verschiedene Gründe haben:

- Konkrete Androhung von Konsequenzen („Wenn du etwas erzählst, dann muss ich ins Gefängnis / werde ich nie mehr mit dir spielen“) bis hin zu Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Die Betroffenen wollen den Tätern aufgrund von Ambivalenzgefühlen keine Unannehmlichkeiten bereiten
- Schamgefühle
- Schuldgefühle
- Fehlende Sprache oder fehlende Erfahrung, das Erlebte zu bezeichnen
- Die Gewalt wird nicht klar erkannt, weil sie getarnt ist (z.B. durch Kranken- oder Körperpflege, Therapie, durch Rituale oder Spiele)
- Die Betroffenen rechnen damit, dass ihnen aufgrund des Sozialprestiges der Täter kein Glaube geschenkt wird
- Das Geschehen muss zum Überleben aus dem Bewusstsein verdrängt werden, eventuell in eine Traumwelt projiziert werden

(Diese Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

2. Formen sexueller Gewalt

Formen sexueller Gewalt sind

- genitale, anale oder orale Vergewaltigung
- das Eindringen (Penetration) in den After oder die Scheide des Kindes/des Jugendlichen mit Fingern, Penis oder Fremdkörper
- das Masturbieren im Beisein des Kindes
- ebenso sexuelle Handlungen, bei denen das Kind gezwungen wird, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren
- Anschauen von pornographischen Darstellungen mit den Erwachsenen
- das Zuschauen beim Geschlechtsakt
- das Manipulieren am Körper ohne Penetration, was jedoch nicht verharmlost werden darf (häufigste Art)

„Feinere“ Formen von sexueller Gewalt sind

- alle Arten von Voyeurismus (das Kind beim Ausziehen oder Baden zur eigenen sexuellen Befriedigung beobachten)
- alle Arten von verbalen Übergriffen (z.B. das ständige Kommentieren der körperlichen Entwicklung in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale)

Je nach Familienklima und Erziehungsstil beginnen sexuelle Übergriffe bei unterschiedlichen Handlungen: Zieht sich z. B. ein Vater in einer Familie mit starren Sexualnormen vor dem Kind nackt aus, kann dies für das Kind schon eine massive Grenzverletzung sein.

Jugendliche, Kinder, Leiter bringen ihre unterschiedlichen Hintergründe und damit auch Grenzen in die Gruppe ein. Was die einen als nicht anstößig oder normal betrachten, verletzt andere in ihren Empfindungen. Ein bewusstes Missachten oder Lächerlich-Machen solcher Empfindungen (z. B. durch Druck, in der Gruppe nackt zu duschen oder durch befohlene „Aufklärungsgespräche“) ist als massive Grenzverletzung zu bezeichnen und nicht akzeptabel.

3. Folgen sexueller Gewalt

Jede Form sexueller Gewalt, auch ohne Penetration¹ und ohne körperliche Gewalt, stürzt das Kind in ein Gefühlschaos und hinterlässt meist schwerwiegende psychische Folgen.

Die Mehrzahl aller Fälle sexueller Gewalt spielt sich innerhalb von Vertrauensbeziehungen ab. Die meisten Opfer kennen ihre Täter persönlich, achten sie als Elternteil, Onkel, in Gemeinden und Jugendgruppen als Leiter/in. Die Gewaltsituation konfrontiert sie mit einer Sexualität, die sie noch nicht kennen und für die sie nicht bereit sind. Sie können nicht einordnen, was geschieht, empfinden es als abstoßend, vielleicht schmerzhaft und unter Umständen auch gleichzeitig als faszinierend. Im Fall von verdeckter Gewalt ahnen sie intuitiv, dass etwas nicht stimmt, sie können aber nicht benennen, was es ist.

Die Beziehung erhält einen Bruch: Das Vertrauen wird missbraucht, oftmals unter gleichzeitiger Beteuerung einer speziellen Zuneigung. Die missbrauchte Person fühlt sich ausgerechnet durch eine ihr nahestehende Vertrauensperson zutiefst verletzt.

Einige Beispiele möglicher Folgen:

Körperliche Folgen

(vorwiegend im Genitalbereich)

- Psychosomatische Schmerzen

Soziale Folgen

- Ängste vor Menschenmengen
- sexualisiertes Verhalten: Verwechseln von Nähe mit Sexualität, daraus folgend Promiskuität (mit jeder/jedem sofort ins Bett gehen) oder große Hemmtheit
- Verunsicherung in der eigenen sexuellen Orientierung
- sexuell aggressives Verhalten

Psychische Folgen

- Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Daumenlutschen ...)
- Schlafstörungen (Einschlafängste, Alpträume)
- Berührungsängste
- Suchtprobleme verschiedener Ausprägung

¹ Worterklärung siehe unter „Formen sexueller Gewalt“ (2.)

4. Vorgehensweise von Tätern

„Innere“ Schrittfolge bei Tätern

1. Sexuelle Fantasien ...
2. ... werden weitergesponnen
3. Konsum von Anregungen auf Papier / Internet
4. Fantasie wird mit einer Handlung (Masturbieren) verbunden
5. Opfer wird ausgesucht
6. Fantasie / Handlung wird mit Fantasie gekoppelt
7. innere Schranken werden überwunden
8. das Opfer wird manipuliert
9. die Umgebung wird manipuliert
10. sexuelle Übergriffe
11. Schuld / Schamgefühle

Diese Schritte sind als Kreislauf zu betrachten. Dabei erfolgt auf allen Stufen eine Steigerung. Macht ein ausgewähltes Opfer nicht mit, wird ein neues gesucht.

Strategien von Tätern gegenüber dem Opfer

Iris Kohler² beschreibt die Strategien von Tätern in der nachstehenden Reihenfolge:

- Vertrauen zu den Eltern (und / oder Mitarbeitenden) schaffen
- normale Körperkontakte ausnützen, schrittweises Verschieben der Normalitätsgrenze
- Beziehungsaufbau zu möglichen Opfern, Privilegien bieten
- Forderungen stellen, Manipulation des Opfers, Verantwortung abgeben: „Du musst sagen, wenn es zu weit geht.“
- Isolation des Opfers durch Bevorzugung, Isolation durch Schlechtmachen anderer Mitarbeiter, der Eltern
- Drohungen, Erpressungen



² Aus: Iris Kohler: „Im Sport berührt man sich halt so ...“; Eigenverlag Schweizer Kinderschutzbund

Bericht einer Betroffenen

Mein Name ist Conny Krispin, und ich komme aus einer Familie, die nach außen relativ „normal“ wirkte.

Sicher, gab es ein paar kleine Unterschiede; wir hatten als Familie kaum Freunde, selten Besuch, und es herrschte ein sehr strenges Regiment mit eisernen Regeln (z.B. durfte ich, bis ich 16 war, nur bis 18 Uhr weg). Trotzdem kamen weder Lehrer, Nachbarn noch Ärzte auf die Idee, dass noch mehr „nicht stimmen“ könnte – obwohl ich schon früh unter verschiedenen psychosomatischen Störungen litt und zu einem übernervösen Menschen wurde.

Mit Beginn der Pubertät wurde ich von meinem Stiefvater sexuell missbraucht. Was zunächst als verbale Anzüglichkeiten und unverhohlener Voyeurismus begonnen hatte, entwickelte sich zu handfesten körperlichen Angriffen, denen ich wehrlos ausgesetzt war. Ich konnte mit niemandem darüber sprechen – wer hätte mir geglaubt, wo hätte ich die Worte hernehmen sollen (der Begriff „sexuelle Gewalt“ war mir völlig unbekannt) – außerdem hatte ich einen Überlebensmechanismus entwickelt, indem ich die Geschehnisse der Nacht vom Tag abspaltete (Dissoziation), es sogar manchmal schaffte, am Tag nichts vom Horror der Nacht zu wissen. Die einzige, die klar wahrnahm, was geschah, war die Mutter einer Freundin, die selbst als Mädchen Ähnliches erlebt hatte und die meine Schwierigkeiten im Umgang mit anderen und mir selbst richtig zu deuten wusste. Sie sagte eines Tages zu mir: „Conny, wenn es mal irgendwas gibt, was du niemandem erzählen kannst, dann kannst du immer zu mir kommen!“

Als der Missbrauch zu massiv wurde, um ihn abspalten zu können, als ich dachte, ich müsste sterben vor Ekel, Scham und Angst, da konnte ich mit dieser Frau reden. Es war unglaublich schwer, und sie musste mir behutsam helfen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, da mir ja nach wie vor die Worte fehlten, den Missbrauch als solchen zu benennen. Am liebsten wäre sie mit mir zu ProFamilia gegangen und hätte den Täter angezeigt

– doch das hätte ich in meinem völlig verängstigten Zustand nicht verkraftet. Vor allem dachte ich, ich müsse meine Mutter schützen, könne ihr die Wahrheit nicht zumuten.

Für meine mutige und mitfühlende Helferin war das sicher schwer auszuhalten, doch wenn sie gegen meinen Willen weitere Schritte unternommen hätte, dann wäre unser Vertrauensverhältnis zerbrochen und ich hätte eine weitere Traumatisierung erlebt. Für mich war es zunächst am wichtigsten, dass mich jemand ernst nahm und mir glaubte. Dies gab mir Mut zum Weiterleben. Erst heute, nach vielen Heilungsschritten, die noch lange nicht abgeschlossen sind, kann ich das an mir begangene Unrecht öffentlich benennen. Erst heute wäre ich in der Lage, juristische Konsequenzen zu ziehen, 18 Jahre nach der Tat, die strafrechtlich längst verjährt ist. Anfang 2001 brachte ein zehnwöchiger Aufenthalt in der Klinik Hohe Mark einen großen Durchbruch – erstmals konnte ich meine Eltern und damit auch den Täter mit dem Missbrauch konfrontieren und aus dem „Heile-Familie-Spiel“, das ich so lange mitgespielt hatte, aussteigen. Es war ein ganz großer Schritt des inneren Zusammenwachsens für mich, die Spaltung früher–heute, Tag–Nacht zu überwinden und zu beginnen, nur noch in einer Realität zu leben.

Leider habe ich gerade unter Christen viel Unverständnis und Abwehr erlebt, als ob nicht wahr sein kann, was nicht wahr sein darf. Nach meiner Bekehrung vor ca. elf Jahren und ersten Schritten in Richtung Vergebung spürte ich oft die Erwartung, dass damit endlich alles ausgestanden sei und dieses unangenehme Thema nicht noch einmal auf den Tisch kommen müsste. Heilung ist möglich, braucht aber sehr viel Zeit und viel Mut und Kampfgeist auf beiden Seiten – bei den Betroffenen und den Helfern.

Mögliche Szenen sexueller Gewalt:

Szene 1

Der Jugendgruppenleiter Andreas, 20-jährig, hat ein waches Auge für die vielen jungen Mädchen, die für ihn schwärmen. Immer wieder pflegt er zu einzelnen dieser Mädchen, meist eher scheue, unscheinbare, streng geheime Beziehungen, bei denen es auch zu Geschlechtsverkehr kommt. Die Geheimhaltung begründet er mit der Verantwortung, die er für die ganze Gruppe hat. Er bricht die Beziehung jeweils unter Tränen und größten Liebesbeteuerungen ab, weil die Verantwortung für die ganze Gruppe ihn zu einem „zölibatären“ Leben verpflichtet. Rückfälle sind häufig, sie enden jeweils erst, wenn er ein anderes Mädchen gewonnen hat. Was allerdings meist nicht lange dauert.

Kommentar

Andreas nützt die Unerfahrenheit der jungen Mädchen, sein Sozialprestige und seine Stellung in der Gruppe aus, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Als Leiter der Gruppe verletzt er damit seine Aufsichtspflicht. Er macht sich strafbar, auch wenn er seine „Freundschaften“ nicht mit unter 16-Jährigen pflegt. Sein Verhalten disqualifiziert ihn klar als Leiter in einem Verband, der sich dem Wohl der Jugend verschrieben hat. Für eine junge Frau können solche Gewalterfahrungen schwerwiegende Folgen haben, auch im Hinblick auf weitere Beziehungen. Die ersten sexuellen Erfahrungen sind immer prägend. Die Verantwortlichen dieser Gruppe machen sich ebenfalls strafbar, wenn sie vom Verhalten ihres Mitarbeiters Kenntnis haben. Sie können wegen Duldung oder Beihilfe zu einer strafbaren Handlung angezeigt werden.

Szene 2

Der verheiratete 25-jährige Jan hat ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugend. Die 18-jährige Karin hat während einer Freizeit Vertrauen zu ihm gefasst. Sie schildert ihm im Verlauf mehrerer Gespräche ihre schwierige Situation. Ihr großes Vertrauen schmeichelt Jan, er verliebt sich Hals über Kopf in sie. Sie macht Andeutungen, dass sie ihrerseits sehr viel für Jan empfindet. Nach einer besonders aufwühlenden Sitzung umarmt Jan Karin, der Damm bricht, Küsse und heftige Umarmungen sind die Folge. Verwirrt gehen beide auseinander. Vor dem nächsten Tag distanziert sich Jan von Karin, er macht ihr Vorwürfe, ihn zu den Zärtlichkeiten verführt zu haben und droht ihr, sie öffentlich schlecht zu machen, wenn sie von dem Erlebnis spricht.

Kommentar

Jan hat keine psychologische oder seelsorgerliche Ausbildung und läuft in eine Falle, die in seelsorgerlichen Beziehungen jederzeit offen steht: Er verliebt sich. Wäre er ausgebildet, dann wüsste er, dass Verliebtheit in solchen Situationen oft vorkommt und dass sie nicht ausgelebt werden darf. Er verliert die Kontrolle über sein Handeln. Obwohl die Verantwortung eindeutig bei ihm liegt, schiebt er die Schuld Karin zu.

Diese hat mit dem Verlust der ihr wichtigen Beziehung zu Jan, mit dem Verdauen ihres ersten Erlebnisses von Sexualität, mit den eigenen und den von Jan aufgebürdeten Schuldgefühlen und mit dem Verbot, darüber zu sprechen, ein gewaltiges Paket zu verdauen. Eine von vielen möglichen Folgen könnten Suizidgedanken sein.



Szene 3

Lars, 12-jährig, kommt aus schwierigen Verhältnissen. Er ist in der Pfadfindergruppe oft kaum zu ertragen. In der letzten Zeit fällt er durch sexuell aggressive Sprüche negativ auf. Niemand weiß, dass er den gleichaltrigen Jungen Michael seit einiger Zeit zwingt, mit ihm zu masturbieren. Er droht Michael mit massiven Vergeltungsschlägen, wenn dieser ihn verpfeift. Trotzdem bricht Michael sein Schweigen, als ihn der Leiter fragt, ob es ihm nicht gut gehe.

Kommentar

Das stark sexualisierte Verhalten von Lars legt die Vermutung nahe, dass er selbst Opfer sexueller Gewalt ist. Trotzdem müssen ihm klare Grenzen gesetzt werden, um die Gruppe vor allem aber Michael, zu schützen.

Aufgabe des Leiters ist hier, sich auf die Seite von Michael zu stellen, sonst bricht er dessen Vertrauen. Er kann sich nicht gleichzeitig um Lars kümmern, der ebenfalls dringend Hilfe braucht. Fachliche Unterstützung ist unabdingbar.

Szene 4

Nicki ist jemand, der immer zu einem Spaß aufgelegt ist. Die Leidenschaft des 16-Jährigen sind Badespiele. Hier hat er sich zum großen Spezialisten entwickelt. Wenn er im Schwimmbad ist – und das kommt oft vor – hat er immer eine Traube Kinder um sich. Es geht hoch zu und her. Die meisten Kinder sind begeistert. Nicht so Oliver: er distanziert sich. Er hat den Eindruck, Nicki habe sich an seinen Geschlechtsteilen vergriffen. Nicht lange, nicht intensiv und trotzdem unnötig und unangenehm.

Oliver spricht mit Peter, einem anderen Gruppenleiter, darüber. Dieser lacht und sagt, Nicki habe das sicher nicht absichtlich getan und wenn man in der Badeanstalt spiele, könne so etwas schon einmal vorkommen. Oliver solle nicht so empfindlich sein und sich, wie alle anderen, an den Spielen freuen.

Kommentar

Peter sollte Oliver unbedingt ernst nehmen. Kinder spüren oft intuitiv, wenn eine Handlung an ihnen sexualisiert wird. Ein Kind wird nie leichtfertig solche Empfindungen äußern. Wenn es dann nicht ernst genommen wird, schwächt das sein Vertrauen in seine eigene Wahrnehmung und in den Leiter. Es wird zudem mit seiner seelischen Verletzung allein gelassen.

In Bezug auf Nicki steht Peter vor einer schwierigen Aufgabe. Stellt er ihn zur Rede, wird Nicki vermutlich mit Gelächter reagieren. Er wird seine vielen Freunde mobilisieren und Peter in eine unbequeme Lage manövrieren. Peter muss sein Vorgehen sorgfältig planen, am besten mit einer Beratung und nach Rücksprache mit Oliver. Die vorliegenden Richtlinien geben ihm Anhaltspunkte für ein wirkungsvolles Vorgehen.

Szene 5

Die 8-jährige Renate ist sehr anhänglich, hat kein Gefühl für Grenzen. Sie setzt sich z. B. immer wieder auf den Schoß ihrer Leiterin Silvia, obwohl diese das schon mehrfach zurückgewiesen hat. Im gemischten Sommerlager sucht sie Kontakt zu dem 17-jährigen Thomas. Dieser merkt, dass Renate viel Aufmerksamkeit braucht und widmet sich ihr. Thomas wird es unbehaglich als Renate versucht, ihn auf den Mund zu küssen. Er traut sich nicht, diese sexuelle Handlung zurückzuweisen, fasst sie als Spiel auf und findet schließlich Gefallen daran. Er sucht von sich aus Situationen, in denen er mit Renate allein sein kann.

Kommentar

Renate zeigt mit ihrem Verhalten, dass sie wahrscheinlich selber sexuell ausgebeutet wird. Silvia nimmt ihre eigenen Grenzen wahr und setzt sie durch. So hat sie eine wichtige Vorbildfunktion für Renate. Silvia könnte Renate entscheidender unterstützen, wenn sie ihre Signale als Notsignale erkennen würde und Hilfe einer professionellen Fachstelle in Anspruch nähme. Thomas hingegen grenzt sich nicht ab. Er versteht Renates Handlungen nicht als Notsignale, sondern als Einladung, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. So wird er zum Täter. Er verschärft damit Renates Schwierigkeiten. Die Tatsache, dass Renate anfänglich die Handelnde war, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

Szene 6

Ehepaar G. hat Fragen zum Umgang mit Sexualität bei seinen Töchtern. Anlass ist ein sexualisiertes Verhalten der älteren Tochter Anne, sieben Jahre alt. Sie erlebten auf einem Familientreffen, dass deren 9-jähriger Cousin Stefan und Anne hinter der Wohnzimmerecouch „Sex machten“, d. h. beide im Genitalbereich entkleidet in sexuell eindeutiger Position sexuellen Verkehr miteinander probend. Die Eltern von Anne trennten beide und fragten sich, ob das richtig war. Gleichzeitig berichteten sie, dass Stefan bei seinen Eltern im Schlafzimmer häufig Videos harten pornographischen Inhaltes mitbekäme, da die Eltern nicht so verkrampft sein wollten.

Kommentar

Ehepaar G. markiert mit seinem Verhalten, die Kinder schlicht und einfach zu trennen, dass hier ein Verhalten bei den Kindern unangemessen ist. Sie problematisieren oder moralisieren nicht in unangemessener Weise. Sie könnten über diese Situation mit Stefans Eltern sprechen und auf ihren Verdacht hinweisen, dass das Betrachten von Pornos (mit)verursachend für Stefans und Annes Verhalten sein kann, dass Pornographie nicht zum Betrachten für Kinder

gedacht sei und Eltern die Aufgabe hätten, den Jugendschutzbestimmungen zu Hause Geltung zu verschaffen. Hier liegt eine Pflichtverletzung der Eltern vor und der Strafbestand des § 176 Abs. 3 Satz 3 ist erfüllt. Mit ihrer Tochter Anne könnten sie darüber sprechen, warum sie es nicht akzeptieren, dass sie und Stefan in der Weise miteinander umgehen und dass Anne sich sexuelle Annäherungen von niemandem gefallen lassen müsse.

Szene 7

Beate ist durch ihr Praktikum in eine neue Gemeinde gekommen. Sie muss sich einen neuen Freundeskreis aufbauen. Zu Elvira, die den Mädchenkreis leitet, alleinstehend und in ihrem Alter ist, entwickelt sich rasch eine gute Beziehung. Nachdem ihr Beate von ihren homophilen³ Wünschen erzählte, geht Elvira auf Distanz, bricht die Beziehung aber nicht ab. Beate lädt danach verstärkt die Mädchen aus der Religionsunterrichtsgruppe und dem Mädchenkreis zu sich nach Hause ein. Immer mehr Mädchen äußern sich im Laufe der Zeit gegenüber Elvira, dass sie jetzt ihre weibliche Sexualität entwickeln müssten. Sobald Beate auftaucht, suchen

die Mädchen einen auffällig zärtlichen Kontakt zu ihr und wollen von ihr massiert werden, weil sie dies so gut könne. Elvira spricht mit dem Pastor über ihre Beobachtungen und Erfahrungen mit Beate und erfährt, dass der Pastor bei den Teenagern dasselbe Verhalten gegenüber Beate registriert.

Kommentar

Nachdem sich Elvira gegenüber Beate abgrenzt, nutzt Beate die für die Sexualentwicklung sehr wichtige und sensible Situation der Pubertät sowie ihre Stellung gegenüber den Mädchen für ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse aus. Selbst wenn es bisher zu keinen konkreten sexuellen Handlungen gekommen ist, verletzt Beate ihre Obhutspflicht gegenüber Schutzbefohlenen in sehr subtiler Weise. Ihr Verhalten disqualifiziert sie als Mitarbeiterin im Jugendbereich. Die verdeckte Ausbeutung durch Beate kann die Identitätsentwicklung der Mädchen in nachhaltiger Weise stören. Elvira und der Pastor stehen aufgrund ihrer Beobachtungen in einer schwierigen Lage. Sie haben Verantwortung gegenüber den Mädchen und müssen ihr Vorgehen sehr sorgfältig – am besten mit der Hilfe einer Beratungsstelle – planen.

3 Ein Synonym für Homosexualität



5. Juristische Aspekte des sexuellen Missbrauchs an Kindern

Überblick über das relevante Sexualstrafrecht und Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes des Familiengerichtes der Polizei

1. Einleitung

Die Sexualität des Menschen, auch von Kindern und Jugendlichen, ist wesentlicher Bestandteil der Menschenwürde (Art. 1 GG) und wird durch das Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit in ihrer Wahrnehmung geschützt (Art. 2 Abs. 1 GG). Dieser Schutz drückt sich insbesondere auch dadurch aus, dass niemand gegen seinen Willen zu geschlechtlichen Handlungen gezwungen werden darf. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer altersmäßigen Entwicklung aber auch aufgrund der sozialen Abhängigkeit von bestimmten Personen besonders schutzlos und bedürfen eines besonderen Schutzes. Neben dem Sexualstrafrecht, das bestimmte Handlungen gegenüber oder mit Kindern unter Strafe stellt, hat der Gesetzgeber darüber hinaus Möglichkeiten geschaffen, bei sexuellem Missbrauch zum Wohle des Kindes schnell reagieren und handeln zu können.

2. Was ist eine (strafbare) sexuelle Handlung?

Wann genau eine (strafbare) sexuelle Handlung vorliegt, kann auch der Gesetzgeber nicht genau klären. Daher heißt es in § 184 f StGB sehr abstrakt:

§ 184 g StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Durch die Rechtsprechung wird diese Beschreibung zunehmend konkretisiert. So muss nach dem Bundesgerichtshof (BGH) die Sexualbezogenheit einer Handlung objektiv erkennbar sein (BGH NJW 92, 326; NStZ 85, 24; 83, 167), d.h. sie muss von außen als sexuelle Handlung erkennbar sein. Dies sind vor allem z.B. Zungenküsse, anfassen an der Brust oder den Geschlechtsorganen, Entkleidungsversuch u.ä. Dabei kommt es nicht darauf an, was der Täter dabei empfindet oder erreichen will. Wird also eine Handlung als eine sexuelle Handlung von Dritten wahrgenommen, kann sich der Täter nicht damit herausreden, dass er sich selbst dabei nichts gedacht habe!

3. Wann wird eine sexuelle Handlung bestraft?

a. Grundsatz

Die grundsätzliche Regelung für die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen befindet sich in § 177 StGB:

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit **Gewalt**,
 2. durch **Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter **Ausnutzung** einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den **Beischlaf** vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von **mehreren gemeinschaftlich** begangen wird.

...

Maßgeblich kommt es darauf an, dass die Handlung gegen den Willen des Opfers erfolgt. Der Täter muss dem Opfer seinen Willen durch Gewalt, Drohung oder dem Ausnutzen einer hilflosen Lage aufzwingen. Opfer als auch Täter kann also jeder sein, unabhängig von Alter oder Geschlecht.

b. Minderjährige

Der Gesetzgeber macht die Strafbarkeit für sexuellen Missbrauch vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen abhängig. So ist die sexuelle Betätigung unter der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren generell verboten:

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

...

Außerdem wird bestraft (Abs. 4), wer

- sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt
- darauf einwirkt, dass ein Kind sexuelle Handlungen an sich vornimmt
- durch Schriften darauf einwirkt, dass das Kind sexuelle Handlungen an sich vornimmt oder vornehmen lässt
- mittels pornographischer Abbildungen, Abspielen von Tonträgern oder entsprechenden Reden auf das Kind einwirkt.

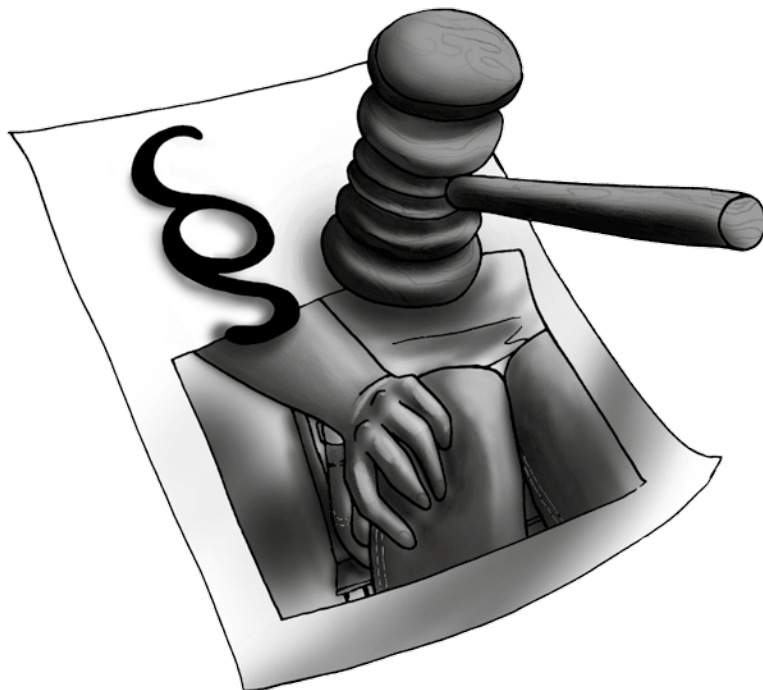
Jede sexuelle Betätigung mit oder durch ein Kind unter 14 Jahren ist daher grundsätzlich unter Strafe gestellt. Darüber hinaus liegt ein besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs an Kindern gem. § 176a Abs. 2 StGB vor (Freiheitsstrafe mindestens 2 Jahre), wenn

- der Täter über 18 Jahre ist und mit dem Kind den Beischlaf vollzieht bzw. Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind
- die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wird
- der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

Ab einem Alter von 14 Jahren wird die sexuelle Betätigung nicht mehr generell unter Strafe gestellt, sondern von weiteren Merkmalen abhängig gemacht. Maßgeblich für die Strafbarkeit ist gem. § 174 StGB ein Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis bzw. dessen Missbrauch, da gerade dieses den Schutz des Jugendlichen gewährleisten soll. Dies kann z.B. ein Arbeitsverhältnis sein, aber ebenso auch das Verhältnis zwischen Pfadfindergruppenleiter und Pfadfinder/-in.

Generell gilt also:

- Mit Kindern unter 14 Jahren ist jeglicher sexueller Kontakt unter Strafe gestellt
- Mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist sexueller Kontakt unter Strafe gestellt, sofern ein Obhutverhältnis vorliegt
- Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist sexueller Kontakt unter Strafe gestellt, sofern ein Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegt und missbraucht wird
- Darüber hinaus immer, wenn der sexuelle Kontakt gegen den Willen des Opfers erfolgt.



4. Was kann ich tun?

Je nach Einschätzung der Gefährdungslage sollte bei konkretem Missbrauchsverdacht oder konkreter Missbrauchsenttatscheidung entweder das Jugendamt und/oder die Polizei benachrichtigt werden. Bei dringenden und lebensgefährlichen Situationen ist jedoch immer die Polizei einzuschalten, weil nur sie das Kind ggf. mit Gewalt aus dem (häuslichen) Umfeld herausholen kann.

Darüber hinaus sollte in Zweifelsfällen der Allgemeine Sozialdienst (ASD) bzw. das Jugendamt informiert und die dort vorhandenen Beratungsangebote genutzt werden. Dies geht teilweise anonym, häufig gibt es örtliche Kontaktrufnummern, Sorgentelefone etc. In den Jugendämtern befassen sich Fachkräfte mit diesen Informationen und müssen diesen gem. § 8a SGB VIII nachgehen. Im Gegensatz zu manchem reißerischen Medienbericht arbeiten in den Jugendämtern und dem ASD regelmäßig engagierte und kompetente Mitarbeiter, die auch gerne beratend tätig werden.

Weiter sind freie Jugendhelfer wie z.B. der Deutsche Kinderschutzbund⁴ oder das Kinderschutzzentrum⁵ kompetente Ansprechpartner, die beratend sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Helfern zur Verfügung stehen. Für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern sind anonyme Beratungsstellen eingerichtet worden, bei denen sich Kinder informieren können und Hilfestellung erhalten.⁶ Hinweise oder Kenntnisse von möglichem Missbrauch nicht ernst zu nehmen oder aus anderen Gründen nicht weiter zu verfolgen, kann ebenfalls strafbar sein. Darüber hinaus muss es Pastoren, Jugend- und Pfadfinderleitern, Erziehern in Kindergärten, ehrenamtlichen Mitarbeitern von kirchlichen Einrichtungen, aber ebenso jedem Gemeindeglied ein Anliegen sein, Kindern und Jugendlichen jeden erdenklichen Schutz zu bieten.

⁴ <http://www.dksb.de>

⁵ <http://www.kinderschutzzentren.org>

⁶ z.B. <http://www.nummergegenkummer.de>

Hinweise für das Verhalten in unseren Gemeinden / Gruppen

Wenn du ...

... sexuelle Gewalt/Ausbeutung vermutest oder erkennst:

1. Schau hin und nimm deine Gefühle ernst! Beobachte und notiere mit Datum, was du siehst oder gesehen hast. Unternimm keine eigenständigen Schritte und handle nicht voreilig. Falsche Schritte können großen Schaden anrichten.
2. Sprich nicht mit dem Kind und nicht mit dem möglichen Täter darüber. Es besteht auch aus strafrechtlichen Erwägungen keine Eile.
3. Sprich zunächst auch nicht im Kreis deiner Mitarbeiter darüber. Gespräche über vermutete Sexuelle Gewalt können zu Reaktionen führen, die nicht mehr kontrollierbar sind. Suche dir eine kompetente Vertrauensperson.

... selbst von sexueller Gewalt betroffen bist:

1. Du bist nicht schuld daran. Die Schuld liegt immer beim Täter. Es ist normal, in dieser Situation Schuldgefühle zu haben, obwohl sie unbegründet sind.
2. Jede Form von sexueller Gewalt kann ekelhaft sein und ganz schreckliche Gefühle auslösen. Auch das ist normal. Trotzdem: Du brauchst dich nicht zu schämen.
3. Du musst den Täter nicht schützen.

Umgang mit Menschen, bei denen wir vermuten, sie seien Betroffene sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt ist meistens keine Einzeltat. Missbrauchte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene werden immer wieder missbraucht, z.T. sogar von mehreren Tätern. Das heißt, dass sie in allem Leiden unter dieser Situation Überlebensstrategien entwickeln. Sie haben ein Potenzial von Kraft, das ihnen hilft, mit ihrer Situation umzugehen.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt kann unter Umständen viel Schaden anrichten: Das ‚Schutzgebäude‘, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist alternativlose Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende. Als vorläufige Unterstützung soll Betroffenen Anteilnahme und Offenheit signalisiert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern, wenn und wann sie das wünschen. Auf eindringliche Fragen oder auf die Provokation von Äußerungen ist in jedem Fall zu verzichten.

Umgang mit Menschen, die sich als Betroffene sexueller Gewalt bezeichnen

Menschen, die sich als Opfer sexueller Gewalt zu erkennen geben, ist grundsätzlich Glauben zu schenken. Die Gefahr, dass ungerechtfertigte Anschuldigungen von Kindern und Jugendlichen gemacht werden, ist – belegt durch Studien und Erfahrungen – äußerst gering.

Menschen, die sich als Opfer sexueller Gewalt zu erkennen geben, sind als handlungs- und entscheidungsfähige Personen ernst zu nehmen, deshalb sind alle Interventionen mit ihnen abzusprechen. Betroffene sollen darüber informiert werden, dass die Person, der sie sich anvertraut haben, die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen wird.

Für die Aufarbeitung von Erlebnissen sexueller Gewalt ist qualifizierte therapeutische und/oder seelsorgerliche Hilfe notwendig. Für diesen Bereich nicht ausgebildete Prediger, Seelsorger und Therapeuten sind in der Regel überfordert. Betroffene Menschen sind deshalb zu motivieren, fachlich qualifizierte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Konfrontation von Opfern mit den Tätern ist zu vermeiden. Falls das Opfer eine solche Konfrontation als hilfreich betrachtet, soll diese mit therapeutischer und/oder seelsorgerlicher Unterstützung vorbereitet werden.



Diese Maßnahmen dienen dem Schutz möglicherweise betroffener Kinder und Jugendlicher, der Beschuldigten selbst, und sie erhöht die Sicherheit der Freikirche der STA, dass von den Beschuldigten keine Tatsachen vertuscht werden können und dass damit eine Entkräftung des Verdachtes den Tatsachen entspricht.

Grundsätzlicher Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung

Alle Teilnehmer an den Angeboten der Adventjugend sind vor jeglicher Art sexueller Gewalt zu schützen. Grenzen und Schamgefühle sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Das gilt ausdrücklich auch für Zeiten außerhalb der offiziellen Programm-Elemente.

Konkret heißt das u.a., dass

- in Freizeiten getrennte Schlaf- und Waschräume zur Verfügung stehen
- ein Gespräch über Sexualität immer auf Freiwilligkeit beruhen muss
- bei solchen Themen der Leitende sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden achtet
- dem Gruppendruck besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Kinder und Jugendliche, die sich diesem Druck nicht beugen, sind zu unterstützen
- vorbereitend im Mitarbeiterkreis darüber gesprochen wird.

Umgang mit möglichen Tätern und Täterinnen

Wer bei anderen Menschen gewalttätiges Handeln begründet vermutet, reagiert häufig mit Wegschauen oder mit der Konfrontation des Verdächtigen. Beides nützt nichts. In der Konfrontation wird man in aller Regel beruhigt, durch Mitleid eingewickelt oder kaltgestellt. Deshalb ist es wichtig, diese Vermutungen als erstes mit einer kompetenten Fachperson zu besprechen. Erst danach ist das Gespräch mit Verdächtigen aufzunehmen, dies zwingend mit kompetenter Unterstützung.

Wer in seiner Tätigkeit innerhalb der Freikirche der STA sexuell gewalttätig im oben genannten Sinn aktiv ist, ist seiner oder ihrer Funktion zu entheben. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Täter nie freiwillig ihre Handlungen einstellen. Dies auch dann nicht, wenn sie es versprochen haben. Eine weitere Mitarbeit ist um ihrer selbst und der anderen willen grundsätzlich abzulehnen und nicht mehr möglich.

Informations- und Unterstützungswege

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der Freikirche der STA sexuelle Gewalt vermuten oder erkennen, sind auf Hilfe angewiesen. Sie müssen nach der persönlichen Betroffenheit auch an den Ruf der Freikirche denken: Fälle sexueller Gewalt können für die Freikirche der STA – aus naheliegenden Gründen – schlimme Folgen haben. Aus diesen beiden Gründen ist der Vorstand der jeweiligen Vereinigung zu informieren über Beobachtungen oder erhärtete Vermutungen sexueller Gewalt.

1. Freizeitsituation: der Mitarbeitende sollte den Freizeitleiter informieren (falls dieser nicht betroffen ist, sonst ein Vorstandsmitglied oder eine Beratungsstelle); dieser wendet sich an eine Beratungsstelle und informiert jemanden aus dem Vorstand, der sein Vertrauen hat.
2. Im Rahmen einer seelsorgerlichen Begegnung sollte sich der Seelsorger Hilfe bei einer Beratungsstelle holen.
3. Wo Menschen sich im Gespräch als Täter zeigen, muss auf eine sofortige Entbindung von der Mitarbeit hingewirkt werden; Opfer und Täter müssen zum Schutz des Opfers getrennt werden.
4. Steht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eines Teams unter dem Verdacht, Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt oder ausgebeutet zu haben, wird er oder sie nicht über diesen Verdacht informiert.
5. Ernstnehmen von Gerüchten über sexuelle Gewalt unter Einbezug einer der im Anhang angegebenen Anlaufstellen. Nur mit außenstehender Hilfe lassen sich Gerüchte wirkungsvoll abklären.
6. Kein eigenständiges Suchen nach Betroffenen, kein Ausfragen möglicher betroffener Kinder, Jugendlicher, Erwachsener.
7. Keine Information an verdächtige oder beschuldigte Personen darüber, dass eine Abklärung läuft oder geplant wird.
8. Wenn Gemeinden oder Gruppen interne Ausbildungen anbieten, tun sie das nur mit geeigneten Fachpersonen. Die angegebenen Anlaufstellen helfen bei der Suche.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz möglicherweise betroffener Kinder und Jugendlicher, der Beschuldigten selbst, und sie erhöhen die Sicherheit der Freikirche der STA, dass von den Beschuldigten keine Tatsachen vertuscht werden können und damit eine Entkräftung des Verdachtes stattfinden könnte.

Weiterführende Hinweise und Adressen

Beratungsstelle (Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten)

Dr. Thomas Steininger,
Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeut,
Heidelberger Landstr. 171,
64297 Darmstadt,
Tel.: 06151/53 80 07

Beratungsstellen (Auszug) des Weißen Kreuzes e.V.

Weißes-Kreuz-Straße 1-4
34292 Ahnatal

Das Weiße Kreuz in Kassel benennt Adressen von Seelsorgern, Beratern und Fachstellen in den jeweiligen Regionen – einige davon hier nachfolgend (Stand: Januar 2010)

04103 Leipzig, Am Roßplatz 8/9,
Tel. 0177/447 92 87

25335 Elmshorn, Feldstr. 17,
Tel. 04122/404 86 94

32657 Lemgo, Echternstr. 12,
Tel. 05261/77 01 33

34290 Ahnatal/Kassel,
Weißes-Kreuz-Str. 1-4,
Tel. 05609/83 99-0

44879 Bochum, Tiefbauweg 5b,
Tel. 0234/956 65 98

65934 Frankfurt/Main, Lotzstr. 54,
Tel. 0160/92 54 81 10

99084 Erfurt, Mainzerhofstr. 2,
Tel. 0361/550 79 22

Weitere Beratungsstellen des Weißen Kreuzes unter:
www.weisses-kreuz.de

Beratungsstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

Bundesgeschäftsstelle
Bonner Str. 147
50968 Köln
Tel. 0221/56 97 53
www.kinderschutz-zentren.org

Weißer Ring – bundesweite Hilfsorganisation für Opfer von Straftaten und ihre Familien

Bundesgeschäftsstelle Weißer Ring e.V.
Weberstraße 16
55130 Mainz
Tel. 06131/8 30 30

Kostenfreie Rufnummer:
0800/0800 343
www.weisser-ring.de

N.I.N.A - Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Jungen und Mädchen

Tel. 01805/12 34 65 www.nina-info.de

Wildwasser – Internetseite gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen

Tel. 06142/96 57 60 www.wildwasser.de
– gegen sexuelle Gewalt!

Zartbitter- Internetseite der Kölner Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen,
www.zartbitter.de

Stationäre Einrichtungen:

IGNIS-Akademie, Kitzingen,
www.ignis.de
Klinik Hohe Mark, Oberursel
www.klinik-hohe-mark.com

Überblick über einige (weitere) Links:

www.c-stab.de

Christliche Seelsorger, Therapeuten, Ärzte, Berater (überkonfessionell)

www.dunkelziffer.de

Dunkelziffer e.V. kämpft gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und gegen Kinderpornographie, mit Therapie, Beratung, Prävention und Fortbildung.

www.weisses-kreuz.de

Das Weiße Kreuz ist eine eigenständige christliche Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen in unterschiedlichsten Problem- und Krisensituationen zu beraten und zu begleiten.